



## Gemeinde Arosa

Gemeindekanzlei  
Rathaus  
Postfach 165  
CH-7050 Arosa

t +41 81 378 67 57  
f +41 81 378 67 50  
kanzlei@gemeindearosa.ch  
www.gemeindearosa.ch

### BEKANNTMACHUNG ÜBER REFERENDUMSPFLICHTIGE BESCHLÜSSE DES GEMEINDEPARLAMENTS

---

Sitzung vom 23. März 2017 in der Mehrzweckhalle St. Peter

Öffentliche Auflage 31. März 2017 – 30. Juni 2017

**Sachgeschäft** - Teilrevision Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Arosa (Änderung Art. 5; Urnenstandorte)

Das Gemeindeparlament hat die Teilrevision des Abstimmungs- und Wahlgesetzes der Gemeinde Arosa (Änderung Art. 5; Urnenstandorte) einstimmig genehmigt. Das Stimmenverhältnis beträgt 14:0. Das angepasste Abstimmungs- und Wahlgesetz kann ab dem Tag der Publikation als PDF-Datei auf [www.gemeindearosa.ch](http://www.gemeindearosa.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung Arosa und bei der Aussenstelle St. Peter eingesehen werden.

**Sachgeschäft** - Verordnung der Gemeinde Arosa betreffend Meldeverfahren für nicht baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

Das Gemeindeparlament hat die Verordnung der Gemeinde Arosa betreffend Meldeverfahren für nicht baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen genehmigt. Das Stimmenverhältnis beträgt 13:1. Die Verordnung kann ab dem Tag der Publikation als PDF-Datei auf [www.gemeindearosa.ch](http://www.gemeindearosa.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung Arosa und bei der Aussenstelle St. Peter eingesehen werden.

**Sachgeschäft** - Verordnung der Gemeinde Arosa für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Das Gemeindeparlament hat die Verordnung der Gemeinde Arosa für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen einstimmig genehmigt. Das Stimmenverhältnis beträgt 14:0. Die Verordnung kann ab dem Tag der Publikation als PDF-Datei auf [www.gemeindearosa.ch](http://www.gemeindearosa.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung Arosa und bei der Aussenstelle St. Peter eingesehen werden.

Die Teilrevision des Abstimmungs- und Wahlgesetzes der Gemeinde Arosa sowie die Genehmigung der Verordnung der Gemeinde Arosa betreffend Meldeverfahren für nicht baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen und die Genehmigung der Verordnung der Gemeinde Arosa für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen unterliegen gemäss Art. 40 lit. a) der Verfassung der Gemeinde Arosa dem fakultativen Referendum.

Gemäss Art. 41 Abs. 2 der Verfassung der Gemeinde Arosa können 100 Stimmberechtigte innert 90 Tagen seit Veröffentlichung des Gesetzes oder des Beschlusses im Publikationsorgan der Gemeinde schriftlich die Urnenabstimmung verlangen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst der Beschluss in Rechtskraft.

GEMEINDEPARLAMENT AROSA

Der Gemeindep arlamentspräsident:



Christoph Junker

Der Aktuar:



Jan Diener

Arosa, 31. März 2017